

# Kinderbegutachtung

## Besonderheiten bei der

## Ermittlung des Pflegegrades

Ines Weiser  
Fachreferentin Pflege  
MDK Sachsen

Dresdner Pflegestammtisch

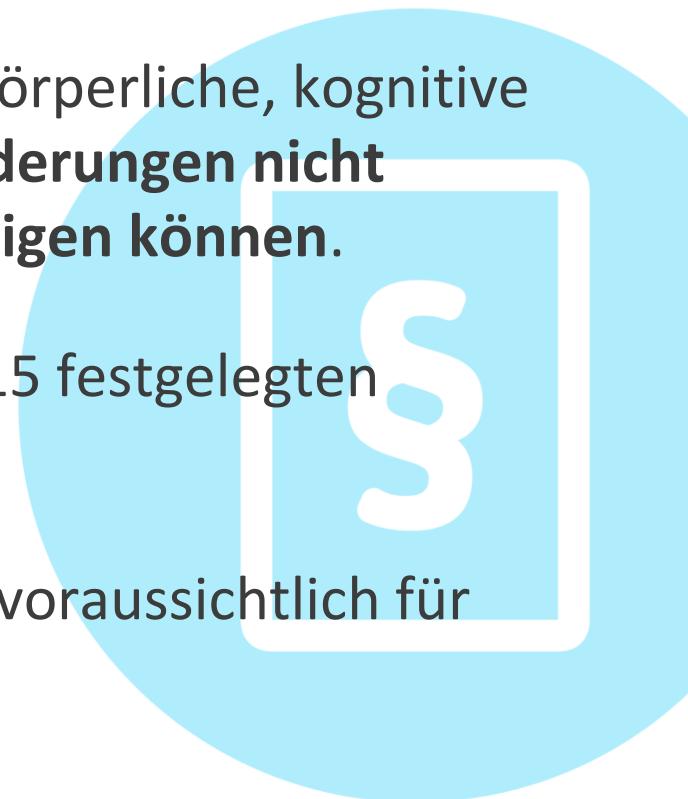


**MDK**

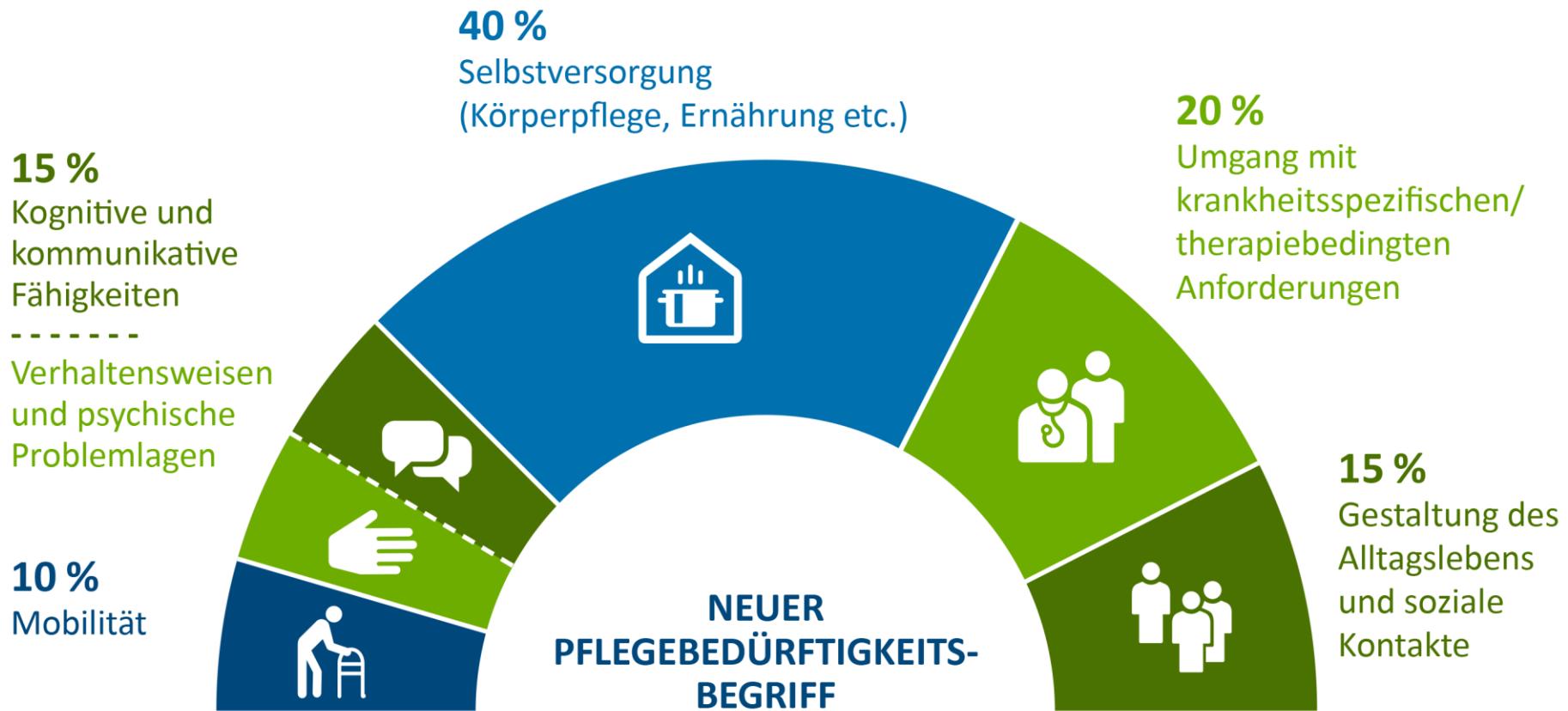
MEDIZINISCHER DIENST  
DER KRANKENVERSICHERUNG  
SACHSEN

# Pflegebedürftigkeitsbegriff – auch für Kinder

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen** und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische **Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können**.
- Die Pflegebedürftigkeit muss in der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.
- Die Pflegebedürftigkeit **muss auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, **bestehen**.



# Welche Bereiche werden in der Begutachtung berücksichtigt?



# 5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

**PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

**PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit  
mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



# **Besonderheiten Kinderbegutachtung**

## **- Philosophie -**



- Einschätzung folgt grundsätzlich den Prinzipien der Erwachsenenbegutachtung
- Wesentlicher Unterschied: Bewertung allein der Abweichung von der Selbständigkeit gesunder Kinder gleichen Alters
- Keine Entscheidung, ob der Entwicklungsstand altersgemäß ist (ist im System hinterlegt)

**Extra Gutachten Formular für Kinder von 0-18 Jahre**

# Altersentsprechender Selbständigkeitssgrad



4 Selbstversorgung		Altersentsprechender Selbständigkeitssgrad			
Nr.		unselbständig	überwiegend unselbständig	überwiegend selbständig	selbständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	unter 2 Jahren	von 2 Jahren bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahren und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 5 Jahre	ab 5 Jahren
4.3	Waschen des Intimbereichs	unter 2 Jahren	von 2 Jahren bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	unter 3 Jahren und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 4 Jahre	von 4 Jahren bis unter 8 Jahre	ab 8 Jahren
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahre und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	unter 18 Monaten	von 18 Monaten bis unter 3 Jahre und 6 Monate	von 3 Jahren und 6 Monate bis unter 6 Jahre	ab 6 Jahren

\*) C. Büker, V. Meinstrup, Anlage E  
 „Literaturanalyse zur altersgemäßen kindlichen Entwicklung“, im Anlagenband zu K. Wingenfeld, A. Büscher, B. Gansweid, „Das neue Begutachtungssessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit“ 2008

# Berechnungssystematik Kindern unter 11 Jahren im Vergleich zu altersentsprechend entwickelten Kindern

(Ab einem Alter von 11 Jahren kann ein Kind in allen Modulen selbständig sein)

	altersentsprechend entwickeltes Kind „ <b>unselbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit nicht vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ <b>überwiegend unselbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit in geringem Maße vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ <b>überwiegend selbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit größtenteils vorhanden“	altersentsprechend entwickeltes Kind „ <b>selbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit vorhanden/unbeeinträchtigt“
zu beurteilendes Kind „ <b>unselbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit nicht vorhanden“	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
zu beurteilendes Kind „ <b>überwiegend unselbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit in geringem Maße vorhanden“		<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
zu beurteilendes Kind „ <b>überwiegend selbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit größtenteils vorhanden“			<b>0</b>	<b>1</b>
zu beurteilendes Kind „ <b>selbständig</b> “ bzw. „Fähigkeit vorhanden/unbeeinträchtigt“				<b>0</b>

# Sonderregelung bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten



- Altersunabhängig zu berücksichtigen sind: **Modul 3 und Modul 5**
- Kriterium KF 4.1.6 hinsichtlich des Vorliegens einer **besonderen Bedarfskonstellation** „Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“
- An Stelle von Modul 4 **Fragestellung 4.4.0 „Bestehen gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen?“**
- **Kinder dieser Altersgruppe werden außerdem pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft**

# Besonderheiten Kinderbegutachtung

## - Ergebnis Pflegegrad -



Kinder dieser Altersgruppe werden außerdem **pauschal** einen Pflegegrad höher eingestuft

unter 12,5 Pkt.	12,5 bis unter 27 Pkt.	27 bis unter 47,5 Pkt.	47,5 bis unter 70 Pkt.	70 bis unter 90 Pkt.	90 – 100 Pkt. oder Vorliegen einer bes- sonderen Bedarfs- konstellation 4.1.6
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 1	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5
<b>Pflegegrad bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten</b>		70 – 100 Pkt. oder Vorliegen der besonderen. Be- darfskonstellation 4.1.6			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> Pflegegrad 5	